

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/837

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des Umwelt- und
Agrarausschusses im Schleswig-
Holsteinischen Landtag
Herrn Heiner Rickers, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Der Minister

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 10476/2023
Meine Nachricht vom: /

08. Februar 2023

**Umdruck 20/537:
Bericht der Landesregierung zum aktuellen Stand der Entsorgung von Bauschutt
aus Atomkraftwerken in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herrn Abgeordnete,

der SSW hat mit Umdruck 20/537 um einen aktuellen Sachstandsbericht zur Entsorgung von Bauschutt aus Atomkraftwerken in Schleswig-Holstein gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und bedanke mich beim Antragsteller, dass er einer schriftlichen Antwort zugestimmt hat.

1. Zum Verfahrensstand

Mit Anordnung des LLUR vom 10.05.2021 wurde den Deponien Lübeck-Niemark und Johannistal in Ostholstein auferlegt, Abfälle des KKW Brunsbüttel zu deponieren. Erwartungsgemäß reichten beide Betreiber Widerspruch und nach im Ergebnis unveränderten Widerspruchsbescheiden Klage beim Verwaltungsgericht Schleswig gegen diese Zuweisungen ein. Das Gericht hat sich bislang noch nicht mit dem Verfahren befasst.

2. Von der Anordnung erfasste Abfälle

Die Zuweisungen wurden ausgesprochen für Stoffe,

- für die die jeweiligen Deponien eine Zulassung besitzen (gemischter Bauschutt, Bitumengemische, Dämmmaterialien, asbesthaltige Abfälle, Bodenaushub),
- die die Zuordnungswerte der jeweiligen Deponien einhalten

- und die vor der Anlieferung an die Deponien uneingeschränkt oder spezifisch zur Deponierung freigegeben worden sind.

Zugewiesen wurden maximal 1.410 Tonnen zur Deponie Niemark und maximal 900 Tonnen zur Deponie Johannistal.

Die Stoffe müssen bis spätestens 31.12.2022 angefallen sein, was nachvollziehbar zu dokumentieren ist. Für Stoffe, die bei Arbeiten nach dem 31.12.2022 anfallen, gelten diese Zuweisungen nicht.

3. Weiteres Verfahren

Solange es zulässige Lager- und Pufferflächen auf dem Betriebsgelände des KKW Brunsbüttel gibt, können die Stoffe dort weiterhin lagern.

Alle Stoffe müssen sehr genau auf die Einhaltung der Freigabewerte der Strahlenschutzverordnung geprüft (freigemessen) werden. Sachverständige nehmen im Auftrag der Aufsichtsbehörde dazu Stellung.

Die Qualifizierung der Deponien ist abzuschließen und auf Aktualität zu prüfen; es gab standortspezifisch wenige offene Punkte (bspw. bzgl. Grundwasserpfad oder Sickerwasserbehandlung), die durch weitere aufwändige Betrachtungen von Sachverständigen daraufhin abzuprüfen sind, ob Mengeneinschränkungen notwendig sind, um das Dosiskriterium sicher einzuhalten.

Wenn beides erfüllt und eine Deponie annahmefähig ist, können die Stoffe als Abfälle zur Deponierung durch die Atomaufsicht freigegeben und den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts entsorgt werden.

4. Künftige weitere Abfälle

Für die Entsorgung der auf den KKW-Standorten entstehenden Abfälle sind grundsätzlich die KKW-Betreiber sowie die für sie zuständigen kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaften zuständig.

Über Austausch in Bund-Länder-Gremien ist bekannt, dass sich die Akzeptanz an den Standorten infrage kommender Deponien bundesweit trotz umfassender Aufklärungsarbeit nicht grundsätzlich gebessert hat. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass für künftig anfallende zu deponierende Abfälle erneute Zuweisungen ausgesprochen werden müssen. Bislang wurden entsprechende Begehren allerdings nicht an das Land herangetragen.

Für etwaige künftige Zuweisungen gilt, dass erneut alle in SH vorhandenen Deponien, die über Zulassungen für das jeweilige Abfallspektrum verfügen, in den Blick genommen würden.

5. Etwaiger Ausschluss der Deponie Harrislee

Einige – auch Abgeordnete – forderten, die Deponie Harrislee an der dänischen Grenze von Zuweisungen grundsätzlich auszunehmen, da Verwerfungen zum Nachbarstaat befürchtet werden. Dieser habe sich bewusst gegen Kernenergie entschieden und stehe der Deponierung äußerst kritisch gegenüber.

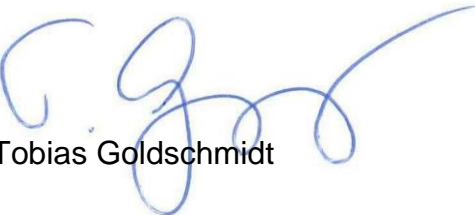
Es ist jedoch offensichtlich, dass es sich um einen Ermessensfehler handeln würde, die grundsätzlich geeignete Deponie Harrislee von vornherein auszuschließen. Im Übrigen handelt es sich ja gerade nicht um radioaktive Abfälle, sondern um solche, die zulässiger Weise dem konventionellen Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht überantwortet werden können.

6. Sofortige Vollziehung der Anordnung

Eine sofortige Vollziehung der Zuweisung kann bisher nicht angeordnet werden; ein entsprechendes Begehren des Betreibers liegt bisher nicht vor. Sie kann im öffentlichen Interesse oder bei überwiegendem Interesse des KKW-Betreibers vom Landesamt für Umwelt angeordnet werden. Denkbar wäre dies bspw., wenn keine weiteren Lager- und Pufferflächen mehr zur Verfügung stünden und der weitere Abbau des KKW dadurch erheblich behindert (quasi verhindert) würde.

Gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung könnten die Kläger den Rechtsbehelf der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen, worüber vom VG in einem beschleunigten Verfahren zu entscheiden wäre. Die Entscheidung in der Hauptsache wird davon unabhängig behandelt und entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Goldschmidt